

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärartspflicht	Seite 285—288
B. Militär-Einquartierung und Vorspann	" 288—290

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärartspflicht.

Durch das Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 neue Vorschriften über die Militärartspflicht getroffen.

Die Militärarttage besteht aus einer Dienstersaktage und gegebenenfalls aus einer Elterntage.

Zur Zahlung der Dienstersaktage sind verpflichtet:

- a) die wegen Dienstuntauglichkeit nicht Assentierten;
- b) die vor vollendeter Dienstpflicht wegen einer nicht durch die aktive Dienstleistung herbeigeführten Dienstuntauglichkeit Entlassenen;
- c) die stellungs- und dienstpflichtigen Auswanderer;
- d) Stellungsflüchtige über 36 Jahre.

Die Militärartspflicht erstreckt sich höchstens auf zwölf Jahre.

Die Dienstersaktage beträgt mit Rücksicht auf die Personal-Steuernovelle vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, nunmehr jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: bis einschließlich:				von mehr als: bis einschließlich:			
	K	K	K		K	K	K
1. Klasse:	1.600	1.800	11	16. Klasse:	15.000	17.000	339
2. "	1.800	2.000	13	17. "	17.000	19.000	394
3. "	2.000	2.400	17	18. "	19.000	22.000	458
4. "	2.400	2.800	23	19. "	22.000	26.000	564
5. "	2.800	3.200	29	20. "	26.000	30.000	678
6. "	3.200	3.600	35	21. "	30.000	34.000	795
7. "	3.600	4.000	43	22. "	34.000	38.000	915
8. "	4.000	4.800	55	23. "	38.000	44.000	1.050
9. "	4.800	5.600	70	24. "	44.000	52.000	1.260
10. "	5.600	6.600	88	25. "	52.000	60.000	1.500
11. "	6.600	7.800	113	26. "	60.000	68.000	1.753
12. "	7.800	9.200	143	27. "	68.000	76.000	2.018
13. "	9.200	11.000	182	28. "	76.000	84.000	2.292
14. "	11.000	13.000	232	29. "	84.000	92.000	2.574
15. "	13.000	15.000	285	30. "	92.000	100.000	2 865

Die Dienstersajktage ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Dienstersajktage niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Dienstersajktage erübrigt.

Für die Veranlagung der Dienstersajktage ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärtarppflichtigen im Tarppflichtjahre zugrunde gelegt wurde; dasselbe ist aus der dem Militärtarppflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

Zur Entrichtung einer Elterntage sind die Eltern nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verpflichtet, sofern ihr Einkommen 4000 K übersteigt.

Die Militärtage ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten, u. zw. in der Regel am 1. Oktober.

Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärtarppflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärtage alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Alle Dienstersajktarppflichtigen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärtarppflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Tarppflichtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mittels einer vorgeschriebenen Drucksorte mündlich oder schriftlich zu melden.

Militärtarppflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Für schwerere Delikte sind Geldstrafen bis zu 1000 K vorgesehen.

Die im nachstehenden gegebenen Daten beziehen sich im allgemeinen bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung (Veranlagung) der Militärtage nicht in dem Wohn- (Aufenthalt=), sondern in dem Heimatbezirke der Verpflichteten vorgenommen wird.

1. Ergebnis der Meldung zur Veranlagung der Militärtage in den Jahren 1910 bis 1914.

Meldestelle (Bezirk)	Einheimische			Fremdzuständige		
	Meldungen im Jänner	Strafangelegen wurden erstattet	Zur Veranlagung herangezogen bis zum Ende des Jahres	Meldungen im Jänner	Meldungen vom 1. Februar bis 31. Dezemb.	Summe
1910	40.134	10.336	53.386	33.972	14.589	48.561
1911	40.566	15.009	57.895	34.504	15.235	49.739
1912	44.226	11.312	59.365	36.680	14.819	51.499
1913	48.251	10.239	61.122	40.633	13.270	53.903
1914	49.687	15.853	65.540	40.979	8.542	49.521
und zwar im Jahre 1914:						
I (Innere Stadt)	688	349	1.037	633	228	861
II (Leopoldstadt)	2.852	927	3.779	3.200	1.287	4.487
III (Landstraße)	3.314	997	4.311	3.013	758	3.771
IV (Wieden)	1.135	475	1.610	875	287	1.162
V (Margareten)	2.731	628	3.359	2.559	452	3.011
VI (Mariahilf)	1.264	334	1.598	1.062	220	1.282
VII (Neubau)	1.649	420	2.069	1.143	297	1.440
VIII (Josefstadt)	1.214	413	1.627	872	257	1.129
IX (Alsergrund)	1.787	642	2.429	1.794	527	2.321
X (Favoriten)	3.300	1.056	4.356	3.785	710	4.495
XI (Simmering)	1.000	66	1.066	878	129	1.007
XII (Meidling)	2.801	757	3.558	2.214	407	2.621
XIII (Giesing)	2.904	701	3.605	2.746	470	3.216
XIV (Rudolfsheim)	2.252	522	2.774	2.239	282	2.521
XV (Fünfhaus)	1.363	415	1.778	1.092	218	1.310
XVI (Ottakring)	5.255	340	5.595	3.520	246	3.766
XVII (Hernals)	2.820	538	3.358	2.151	297	2.448
XVIII (Bähring)	2.234	508	2.742	1.264	353	1.617
XIX (Döbling)	1.105	263	1.368	804	121	925
XX (Brigittenau)	1.760	647	2.407	2.790	632	3.422
XXI (Floridsdorf)	1.560	337	1.897	2.345	364	2.709
Militärtag-Abteilung für außerhalb Wiens wohnhafte Dienstersajktarppflichtige	4.699	4.518	9.217	—	—	—

2. Ergebnis der Militärtar-Meldung, -Bemessung und -Befreiung bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtarppflichtigen in den Jahren 1910–1914.

Bemessungs- (Rechnungs-) jahr	Anzahl der Dienst- tarppflichtigen laut Verzeichnisses	Hieron haben sich		Von den zur Veranlagung Herangezogenen wurden	
		gemeldet, bzw. wurden zur Veranlagung herangezogen	nicht gemeldet und waren auszuforschen	mit Dienst- tar, rücksichtlich Elterntage bemessen	von der Entrichtung der Militärtar befreit
1910	55.529	53.386	2.143	17.125	21.526
1911	58.882	57.895	987	1) 10.685	16.537
1912	60.209	59.365	844	2) 18.553	10.810
1913	62.000	61.122	878	3) 5.596	10.016
1914	65.540	64.635	905	4) 25.948	20.453

1) In 30.673 Fällen war die Veranlagung am 31. Dezember 1911 noch nicht abgeschlossen.
 2) " 30.002 " " " " " 31. " 1912 " " " "
 3) " 45.510 " " " " " 31. " 1913 " " " "
 4) " 18.231 " " " " " 30. Juni 1914 " " " "

3. Ergebnis der Veranlagung und Einhebung der Militärtar bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtarppflichtigen in den Jahren 1910–1914.²⁾

Gemeinde- bezirk	Vorgeschriebene				Abgeschriebene				Eingezahlte				Rückständige ³⁾			
	Dienst- erfaktagen		Elterntagen		Dienst- erfaktagen		Eltern- tagen		Dienst- erfaktagen		Eltern- tagen		Dienst- erfaktagen		Eltern- tagen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1910	603.462	30	1.074.490	50	22.602	05	35.807	35	504.550	27	619.670	51	295.186	95	565.798	12
1911	567.160	98	686.779	62	38.200	01	61.585	76	577.141	45	1.044.537	30	249.345	10	148.953	21
1912	856.050	50	990.366	37	40.378	35	38.305	75	733.720	72	888.849	25	336.726	79	210.582	55
1913	806.479	42	670.693	99	48.281	93	74.769	78	817.081	68	682.594	99	287.355	34	130.865	58
1914																
I. I. — 30. VI.	314.229	84	264.269	75	40.843	30	14.125	32	247.128	73	189.642	29	—	—	—	—
und zwar im Jahre 1914:	I	21.121	—	13.917	—	1.020	—	393	50	13.803	10	17.305	10	—	—	—
	II	19.934	—	10.499	50	3.872	80	1.115	—	15.413	96	6.460	18	—	—	—
	III	17.644	—	6.531	25	8.365	63	2.099	25	24.946	96	9.544	37	—	—	—
	IV	11.210	50	3.680	—	851	10	696	50	7.853	03	2.658	69	—	—	—
	V	32.168	—	13.898	—	915	50	194	50	15.581	07	3.445	60	—	—	—
	VI	22.253	50	21.336	—	1.551	66	229	—	14.577	59	12.957	18	—	—	—
	VII	5.241	50	3.822	—	505	—	1.256	50	10.509	26	6.490	30	—	—	—
	VIII	9.836	—	3.297	—	133	—	153	50	12.165	73	4.624	75	—	—	—
	IX	18.509	—	11.911	50	3.137	22	497	42	14.161	36	8.504	93	—	—	—
	X	1.606	—	299	—	2.744	40	232	—	5.768	76	320	10	—	—	—
	XI	11.629	50	3.195	—	582	20	112	50	10.841	50	3.174	20	—	—	—
	XII	13.075	—	2.637	—	2.419	80	920	50	4.826	26	1.754	70	—	—	—
	XIII	24.722	34	16.520	50	1.890	10	876	09	17.189	85	17.442	83	—	—	—
	XIV	582	—	44	—	1.332	20	62	50	2.957	38	433	80	—	—	—
	XV	1.509	—	95	50	531	70	99	—	3.490	74	986	30	—	—	—
	XVI	10.734	—	1.131	—	948	50	576	50	8.276	27	1.388	—	—	—	—
	XVII	19.864	—	27.386	50	412	—	37	47	6.125	60	1.950	60	—	—	—
	XVIII	7.307	—	1.426	—	1.823	29	1.864	38	7.036	49	1.466	50	—	—	—
	XIX	3.130	—	1.685	—	2.013	60	1.321	50	2.236	—	1.433	—	—	—	—
	XX	9.511	—	1.800	—	581	10	—	—	6.487	23	1.805	60	—	—	—
	XXI	2.360	—	21	50	6	—	27	50	1.804	60	1.286	10	—	—	—
Magistrat. Militär- tarabteil, bzw. Zen- tralsteuer- amt ¹⁾ . .	50.282	50	119.136	50	5.206	50	1.360	21	41.075	99	84.209	46	—	—	—	—

¹⁾ Für außerhalb Wiens wohnhafte Dienst-erfaktarppflichtige und deren Eltern. — ²⁾ Die Militärtar wird im Jahre 1914 gemäß den Bestimmungen über das Verwaltungsjahr für die Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1914 berechnet. In Zukunft werden die Daten für das gesamte Verwaltungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni ausgewiesen werden. — ³⁾ Rückständige Militärtar können nicht eingefest werden, weil ein Buchabschluß und eine Rückstands-ermittlung für das Jahr 1914 wegen der ungewöhnlichen Verhältnisse dieses Jahres erlassen wurde.

4. Übersicht über die in den Jahren 1910–1914 vorgeschriebenen Militärtaxen, sowie über die eingehobenen, dem Militärtaxfonds zufallenden Strafgeelder und Wehrstrafenhälften ungarischer Staatsangehöriger.

Be- messungs- (Rech- nungs-) jahr	Vorschreibung an						Eingehobene u. abgeführte				Gesamt- vorschreibung für den Militärtax- fonds	
	Dienstertax- taxe		Elderntaxe		Militärtaxe nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70 (Wieder- vorschreibung)		Strafbeträge		Wehr- strafen- hälften			
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1910	603.462	30	1.074.490	50	—	—	36.394	63	1599	—	1.715.946	43
1911	567.160	98	686.779	62	—	—	30.433	07	1325	50	1.285.699	17
1912	856.050	50	990.366	37	—	—	33.915	79	1406	—	1.881.738	66
1913	806.479	42	670.693	99	3.084	41	42.021	58	51	—	1.522.330	40
1914												
1 I.—30. VI.	1) 314.229	84	264.269	75	604	88	25.140	89	—	—	604.245	36

1) Siehe Anmerkung 2 zu Tabelle 3.

B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende,¹⁾ je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation, oder bei Märschen, Waffenübungen, überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, bzw. für eine entsprechende Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. Für die Einquartierung während des Krieges sind nach § 21 des Gesetzes, betreffend die Kriegseinstellungen²⁾, im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppentkörper und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.

Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Notkasernen nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungskreise der Landesvertretung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.³⁾

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse abgenommen; sie stellt die Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. In zwei der Gemeinde Wien gehörigen Objekten findet gegenwärtig eine bleibende gemeinsame Einquartierung statt, und zwar in der Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne im XIII. Bezirke, Hütteldorferstraße Nr. 138 und in der sogenannten Krimsky-(Not-)Kaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37. Die bleibende Einzeln-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Pächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzeln-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden auf Wunsch die von den Offizieren gemieteten Zimmer bei Privaten als Transienalkwartiere von der Gemeinde übernommen. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0,1 Heller von der Mietzinskronen).

Vorspannangelegenheiten. Laut § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ärztlichen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspannumlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).

¹⁾ Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungsvorordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — ²⁾ Reichsgesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236. — ³⁾ Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1910–1914.

Jahr ¹⁾	Vorübergehende Einquartierung													
	Gemeinsf. Einquartierung			Einzel-Einquartierung										
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾													
	an Unterkunft für		an Nebenlokalitäten ³⁾	an Unterkunft für						Mehrerbedarf an Einrichtungsgegenständen ⁵⁾	Durchzugskosten ⁶⁾	an Kochservis ⁶⁾	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten ³⁾
	Unteroffiziere, je ein Zimmer	die Mannschaft		kommandierende Generale	sonstige Generale ⁴⁾	Stabsoffiziere ⁴⁾	sonstige Offiziere ⁴⁾	Unteroffiziere, je ein Zimmer	die Mannschaft					
1910	—	—	—	—	264	2.437	27.890	18.904	26.178	22.679	673	—	40.259	1644
1911	—	—	—	—	345	2.504	36.762	17.675	21.201	21.130	200	—	25.125	1679
1912	—	—	—	—	343	3.846	40.115	20.262	36.916	25.799	185	—	19.726	1253
1913	—	—	—	37	368	3.533	69.426	20.238	57.099	26.952	3.238	—	22.473	1137
1914	—	—	—	51	715	13.229	182.384	36.662	62.030	19.009	1.215	—	23.904	1214

(Fortsetzung.)

Jahr ¹⁾	Bleibende Einquartierung							Vorspann		
	Gemeinsame Einquartierung ⁸⁾					Einzel-Einquartierung		Zahl der vom Vorspann- pächter beige- stellten Wagen		Gesamte Vorspannleistung in Kilometern ⁷⁾
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾					an Unterkunft für Unter- offiziere, je zweien ein Zimmer				
	an Unterkunft für				an Nebenlokalitäten ³⁾					
	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	die Mannschaft	die Pferde						
1910	—	—	109.522	102.088	7.854	27.534	938	2	335	
1911	—	—	111.690	104.025	8.395	27.111	990	1	332	16.239
1912	—	—	111.996	104.310	8.418	22.362	1.014	—	383	20.991
1913	—	—	111.690	104.025	7.393	18.730	3.289	—	182	7.086
1914	—	—	111.690	104.025	7.300	9.082	2.511	1	259	12.158

¹⁾ Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietjahrsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — ²⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. — ³⁾ Kanzleien, Arreste etc. — ⁴⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl. — ⁵⁾ Für Familienmitglieder; für Unteroffiziere dann, wenn zwei in einem Zimmer untergebracht werden. — ⁶⁾ Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu befürsorgen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Gebezüge der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Notkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservis“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, wozüglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. — ⁷⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — ⁸⁾ Die Bequartierung in der Kaiser Franz Joseph-Landwehrkaserne ist in diesen Ziffern nicht berücksichtigt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung in den Jahren 1910—1914.¹⁾

Jahr	Einnahmen						Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben		Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 ⁴⁾		
	Abgabe der Hauseigen-tümer ²⁾ (Einquar-tierungs-heller)		Vergütung der Militär-verwaltung u. Beiträge des Landes ³⁾ und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quar-tierträger und sonstige Aus-gaben						
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
1910	312.178	35	186.397	—	498.575	35	218.343	44	+	280.231	91	4,458.163	84
1911	326.549	29	193.236	04	519.785	33	211.214	11	+	308.571	22	4,628.277	70
1912	339.318	65	198.334	06	537.652	71	225.772	13	+	311.880	58	4,796.368	14
1913	370.183	42	205.769	86	575.953	28	351.836	76	+	224.116	52	4,888.898	01
1914	202.340	97	77.294	88	279.635	85	227.763	32	+	51.872	53	4,928.064	31

(I. I. - 30. VI.)

¹⁾ Die für das Jahr 1914 eingesezten Ziffern über die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung betreffen nur das erste Halbjahr, weil von diesem Jahre an das Verwaltungsjahr mit 30. Juni endet; die Ziffern für das zweite Halbjahr 1914 werden gemeinsam mit jenen für das erste Halbjahr 1915 ausgewiesen werden. — ²⁾ Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 288. — ³⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsfürden für die Unterkunft von Familiengliedern der Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzahlung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4,4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8,4 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestehenden Durchschnittspreise für 0,40 kg Rindfleisch ohne Zuwage), vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1912 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 74 h, vom Lande 18 h, zusammen 92 h vergütet. Für den Kochservis wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzahlung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Rundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910, während sich der mit Rundmachung vom 14. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 28, veröffentlichte Tarif auf die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1920 erstreckt. Der für 1909 bis 1913 angegebene Betrag umfaßt an Militärgeldern für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne für das Jahr 1909 138.846 K 40 h, für das Jahr 1910 139.096 K 40 h, für das Jahr 1911 139.346 K 40 h, für das Jahr 1912 139.454 K 26 h und für das Jahr 1913 139.346 K 40 h. — ⁴⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzahlung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungsweesen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungsgegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

3. Die Einnahmen und Ausgaben für Vorspann in den Jahren 1910—1914.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Pferdebesitzer		Vergütung der Militärverwaltung		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1910	10.843	60	4332	84	15.176	44	10.703	45	439	10	11.142	55
1911	11.209	28	4308	87	15.518	15	11.536	80	388	60	11.925	40
1912	10.904	60	5383	—	16.287	60	14.293	80	567	70	14.861	50
1913	10.504	91	2521	67	13.026	58	6.206	24	357	30	6.563	54
1914	8.100	20	611	70	8.711	90	1.567	03	117	80	1.684	83

(I. I. - 30. VI.)